

<b>Zeitschrift:</b>	Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde
<b>Herausgeber:</b>	F. Pieth
<b>Band:</b>	18 (1867)
<b>Heft:</b>	5
<b>Artikel:</b>	Ueber die Fischerei im Kanton Graubünden
<b>Autor:</b>	[s.n.]
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-727369">https://doi.org/10.5169/seals-727369</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 23.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Bündnerisches Monatsblatt.

(XVIII. Jahrgang.)

Nr. 5.

Chur, Mai.

1867.

Erscheint Ende jeden Monats und kostet jährlich in Chur Fr. 2. 60 Rp.; auswärts franko in der ganzen Schweiz Fr. 3. —; Bestellungen nehmen alle Postämter an.

Redaktion: Fr. Wassalli.

**Inhaltsverzeichniß:** Ueber die Fischerei im Kanton Graubünden. 2) Landwirthschaftliche Notizen.

## Ueber die Fischerei im Kanton Graubünden.

(Beitrag zur diesjährigen Statistik der Eidgenossenschaft.)

### I. Benennung der Gewässer, in welchen gefischt wird.

a. Flüsse: 1) Der Hauptrhein mit seinen Nebenflüssen Landquart und Plessur, wovon erstere besonders von Klosters bis Grüsch Fische liefert, wenn auch nicht in großer Quantität.

2) Der Borderrhein mit seinen Nebenflüssen, besonders dem Glenner, Ruiser- und Somvixerbach. Im Borderrhein wird der Fischfang am stärksten betrieben.

3) Der Hinterrhein mit seinen Nebenflüssen Albula, Averserbach und Splügenbach und dem in die Albula fließenden Davoserlandwasser und Oberhalbsteinerrhein, wovon letzteres den schwunghaftesten Fischfang darbietet.

4) Der Inn mit seinen Nebenflüssen und zwar besonders dem Flazbach und dem Spöl.

5) Die Maira.

6) Der Puschlaverbach.

7) Der Rambach.

8) Die Moesa mit dem Calancerbach.

b. Seen:

- 1) Der Davosersee (Privaten von Davos gehörend) mit dem sog. Schwarzsee bei Varet, in welchem letztern besonders sog. Rüschen vorkommen.
- 2) Der Erosersee, Eigenthum der Stadt Chur.
- 3) Der Albulasee am Weissenstein, Eigenthum der Gemeinde Bergün, der kleinere obere See, dem Eigentümer des Wirthshauses und der Alp Weissenstein gehörend, wurde vor einigen Jahren abgelassen.
- 4) Der Silsersee.
- 5) Der Silvaplanersee.
- 6) Der St. Moritzersee.
- 7) Der Berninasee (La bianco).
- 8) Der Puschlaversee.
- 9) Der Bernhardinersee.
- 10) Der Laaxersee.

Einige andere ganz kleine Alpseen, in welchen auch Fische vorkommen, sind nicht wert hier aufgeführt zu werden. Der Trinsersee, in welchem früher sehr schöne Hechte geschossen wurden, ist größtentheils abgezapft worden. Der See auf der Lenzerhaide, in welchem seiner Zeit auf die Tafel des Bischofs von Chur eine große Masse von Fischen gefangen wurde, ist beinahe ganz versumpft und ausgefischt.

## II. Gesetze und Verordnungen.

### 1. Kantonsgesetz.

Erst im Jahr 1862 wurde bezüglich Fischerei ein für den ganzen Kanton geltendes Gesetz erlassen, worin folgende wesentliche Vorschriften enthalten sind:

§ 1. Das Gesetz findet auf das Fischen in allen öffentlichen und auch Privaten gehörenden Gewässern Anwendung, welche mit ersteren in unmittelbarem Zusammenhang stehen.

§ 2. Privatrechten unbeschadet sind zum Fischfang die Kantonsbürger und im Kanton niedergelassenen Schweizerbürger berechtigt. Die Gemeindesvorstände dürfen jedoch auch nicht niedergelassenen Schweizerbürgern oder Nichtschweizerbürgern den Fischfang erlauben.

§ 3. Der Fischfang ist offen vom 1. Jan. bis 25. Sept. unter der Beschränkung, daß die Nege oder Neusen, mit denen gefischt wird, Maschen von nicht weniger als einem Zoll Öffnung haben müssen.

§ 4. Der Fischfang vom 25. Sept. bis 31. Dez. (Laichzeit) ist verboten mit Ausnahme, daß auch während dieser Schonungszeit das Sezen von Stellneßen oder Neusen zum Fang von überpfündigen Fischen

mit Maschen von wenigstens 1,<sub>4</sub> Zoll Öffnung und das Fangen der nöthigen Stücke zum Behuf künstlicher Fischzucht unter Controle erlaubt ist.

§ 5. Zu widerhandelnde verfallen in eine Buße von Fr. 2—20 für jeden Übertretungsfall und das Doppelte im Wiederholungsfalle.

§ 6. Aus polizeilichen Gründen kann obige Schonungszeit während des Sommers von den Gemeinde- und Kreisbehörden auf ihrem Gebiete ausgedehnt werden. — Bestimmungen, welche obige Einschränkungen erweitern sollten, sind nicht zulässig.

§ 7. Zur Bußung zuständig sind die Kreisgerichtsausschüsse, die Bußen fallen zu  $\frac{2}{3}$  der Kreiskasse und zu  $\frac{1}{3}$  dem Angeber zu.

§ 8. Sofern durch bestehende oder neu zu errichtende Schwelldämme oder Wasserwerke der freie Durchzug der Fische verhindert wird, kann der Kleine Rath auf einlangende Beschwerde je nach Umständen die geeignete Abhülfe anordnen. — Allfällige Entschädigungsansprüche sind auf dem verfassungsmäßigen Wege auszutragen.

§ 9. Die resp. Flößkommissionen haben bei Ertheilung von Flößbewilligungen darauf Rücksicht zu nehmen, daß während der Laichzeit in den fischhaltigen kleinen Berggewässern Holzflößungen nur in dringenden Fällen zu gestatten sind.

## 2. Kreis- und Gemeindestatuten.

In früherer Zeit haben verschiedene solcher Statuten im Kanton bestanden. Es mögen hier nur diejenigen von Davos, Oberengadin und Puschlav angeführt werden, welche, soweit sie mit den kantonalen Bestimmungen nicht im Widerspruch stehen, noch gelten.

### A. Aus dem Landbuch der Landschaft Davos.

#### Verbot des Fischens im Seewasser.

Das Wasser so aus dem See flüßt, von den Landsfürsten gewester Gerechtigkeit, bis in Fluntenwasser, soll frisch sein und dafür gehalten werden und daselbst zu keiner Zeit Niemand nüd fischen weder mit Fischruoten, Watten, Bern noch Gablen und in kein ander Weg wie das Namen haben möchte, die Fische nit abgenommen noch gefangen werden, auch die Fisch nit in die Rüschen treiben, damit das Landwasser desto besser mit Fischen besetzt werde, wer aber solches nit steif halten und darwider handeln würde, der und dieselben sollen umb jedesmal so oft solches beschicht, ohne Gnad um sächs Guldi gestraffet werden. Es solle auch ein E. Obrigkeit zwei Ufseher gerordnen, welche den Drittels der Buß haben haben sollen und absonderlich beeidigt werden.

Es solle ein jedes Huß und besonderbare Spis nit mehr denn zwei Rüschen in das Landwasser setzen mögen und die Fächer alle Jahr auf

St. Jacobs Tag und nit darvor machen, sy auch uff St. Martinstag widerumb schlissen und rumen, damit Niemand dadurch kein Schaden beschehe.

Die Fächer aber im Seewasser mögen uff St. Jakobs Tag gemacht und uff St. Andreastag geschlossen werden.

Fächen wie man soll:

Es solle auch weder im Landwasser noch Seewasser Niemand über Mittes Wasser hinein fachen, noch die Fächer byer oder näher dann vierzig Klafter weit von einandern machen auch keine Rüschen in die Schwellinen der Mühlinen Sägen oder Schmittenwuohren ingesetzt werden; ußert der vorgemelten Zeit aber soll Niemand keine Rüschen in gedachten Wassern haben und die Rüschen auch nit dem Wasser entgegen sezen. Item solle weder im Land- noch Seewasser Niemand Gwalt haben, fürohin einige Rüschengerechtigkeit bsonderbar andern weder zu verkaufen noch zu verschenken unter keinerlei Präter; ob aber jemand derglichen Rüschengerechtigkeit, es seiye im Landwasser oder Seewasser zu verkaufen vertuschen oder verschenken oder in anderweg hinzugeben sich understehen wurde, solle selbiges dennoch ungültig und unkräftig sein und auch sonst wie vorgemelt zu keinerlei Zeiten, weder mit Fischruoten, Watten noch Bern noch einichen anderen Instrumenten wie die genambt werden möchten, zu keinen Zeiten noch in keinerlei Wyß, Form noch Gestalt die Fisch mit abgenommen noch gefangen werden in gemeltem Seewasser, sondern dasselbige wie ob angedütet geklyt sein solle... und solle hiewieder kein List noch Gefart gebrucht werden.

Fischen mit Watten ist überall auch im Landwasser verbotten.

Es solle auch niemand im ganzen Landt mit Watten fiscken, ohne Erlaubniß meiner Herren klein und großer Räthen, es were den Sach daß einer ein aigenthumblichen Weyer hette, do es einem jeden frey stat und in diesen Sazungen nit begriffen ist.

Frömbde dörsen in unsren Wassern nit fiscken. Es solle auch kein frömder Fischer in unsren Wassern fiscken bey vorgemelter Buß.

Fischen mit Ruthen.

1783 den 28. Mai ist ein Gesetz gemacht worden, daß das Fischen mit Ruthen im Landwasser für die ganzen Monathe Juni and Juli verboten sein solle.

Nach Michaeli neu Zeit soll auf keine Art mehr im Landwasser gefischt werden. Es soll in Zukunft verboten sein nach neu Michaelis auf irgend eine Art im Landwasser Fisch zu fangen; dabei wird vorbe-

halten, daß wenn zur Nachtzeit gefischt werden würde, diese Beschränkung auch wieder aufzuheben. Auch im Seewasser soll in Zukunft nur laut Landbuch und auf keine andere Art gefischt werden.

Anmerkung: Bern ist ein kleines Fischgarn, sackartig um einen Bogen ausgespannt und an einer tragbaren Stange befestigt.

B. Die Statuten des früheren Hochgerichts Oberengadin bestimmen in § 495. 96. 97. 98. folgendes:

Den Kantonsbürgern ist gleich den Gemeindbürgern erlaubt zu fischen, den Kantonsfremden jedoch nur gegen Vorweis einer Bescheinigung, daß an ihren Geburtsorten den Graubündnern auch gestattet ist zu fischen.

Am Sonntag und an Feiertagen ist bei Buße von fünf Gulden verboten zu fischen.

Die Fischer dürfen auf kultivirtem Boden keinen Schaden verursachen, widrigenfalls sie gemäß Gemeindgesetz gebüßt und für den Schaden verantwortlich gemacht werden können.

Während geschlossener Fischzeit, nämlich vom 10. Okt. an, ist es verboten, mit Ruthen oder Neuzen zu fischen.

C. Das Gemeindgesetz von Puschlav sieht in Kap. 25 fest:

1. Der See wird zum ersten Mal für L. 60 verpachtet und in der Folge an den Meistbietenden; alle anderen Fischinstrumente sind verboten außer dem Netz, welches der Pächter gemäß Vorschrift und Muster benutzen darf und zwar vom Frühling an bis zum St. Matheustag, unter Androhung von L. 60 Buße für jeden Übertretungsfall; in der Laichzeit ist auch den Pächtern verboten mit Netzen am Ort der Einströmung des Flusses zu fischen oder wenigstens 20 Klafter davon entfernt.

2) Das Fischen im Fluß und in den Bächen wird zum ersten Mal umire 150 verpachtet, in der Folge an den Meistbietenden, so daß je zwischen der ersten, zweiten und dritten Ausrufung eine angemessene Zwischenzeit bleibt. Eine Neuze ist beim Wassergraben, der bei Spindassio in den Fluß mündet, eine andere längs dem Fluß bis zur neuen Brücke und die letzte bei den Wiesen ai Cortini anzubringen außer derjenigen del Bottolo. Der Fluß darf zu diesem Behufe nicht über die Hälfte eingeengt werden und alle diesfalls nöthigen Wahrarbeiten sind von den Pächtern im Anfang des Frühlings zu erstellen und wenn es nicht geschieht, auf ihre Kosten von dem Gemeindsvorstand. Diese Wuhreinrichtungen sind zu belassen bis zur neuen Vergantung. Der

Gebrauch von pestl. Köder ist auch den Pächtern verboten bei 35 Lire Buße im Übertretungsfall.

3) Daß Fischen sowohl im See als im Flusse und in den Bächen ist sonst Federmann verboten bei Lire 35 Buße, welche zur Hälfte den Pächtern und zur Hälfte der Gemeinde zukommt, einzig mit der Ausnahme, daß die Gemeindegürger mit der Rute an den Ufern fischen dürfen, jedoch ohne sich der Rähne auf dem See zu bedienen.

### III. Werth der Fischereirechte nach Kaufpreisen und Pachtzinsen.

Aus obigen Verordnungen geht schon hervor, daß im Puschlav das Fischereirecht im See und im Flusse und in den Nebenbächen zusammen auf Lire 210 geschätzt wurde. Jetzt werden dafür Fr. 300 bezahlt.

Im Engadin gehört das Fischereirecht in den Seen von Sils, Silvaplana und St. Moritz einigen Familien und wird in der Regel in letzter Zeit um circa Fr. 1000 verpachtet.

Der See von Davos ist Eigentum der dortigen Familie Buol und Ambuel als eine Zubehörde von bestimmten Häusern im Dörfle und am Platz, welche in Freiherren Zeiten der Familie Sprecher gehört haben. Der Pachtzins, der für den Laret- oder schwarzen See bezogen wurde, beträgt Fr. 20. In dem Großen See wurden letztes Jahr 240 Pf. Forellen gefangen, die zu Fr. 1. 50 verkauft worden sind.

Die der Stadt Chur angehörenden Alpenseen bei Closen werden ebenfalls verpachtet und tragen derselben jährlich Fr. 60 ab.

Der Bernhardinersee, Eigentum der Gemeinde Misox, wirkt jährlich circa 100 Fr. Pachtzins ab.

Die Gemeinde Bergün zieht aus dem Albulasee circa Fr. 50.

Da in den übrigen Flüssen, besonders in dem Hauptfischfluß, dem Vorderrhein, das Fischen frei ist, so kann auch eine Taxation nicht eintreten.

Wie aus einer Vergleichung der bischöflichen Urbarien mit den jetzigen Pachtzinsen hervorgeht, scheint der Werth des Fischereirechts, das noch in Privathänden liegt, sehr abgenommen zu haben und zwar in Folge von bedeutender Abnahme des Fischartags. Die Bischöfe von Chur bezogen gemäß dem ältesten Lehenbrief vom März 1288 von Andr. Planta, Richter in Zug, für den St. Moritzer und Staizersee sowie für die Zwischengewässer von St. Moritz bis Campfer und vom obersten Silsersee bis in den Ley Gajöl 300 Mark Mailändisch. Die Lehenfischer des Silsersees allein 10 an der Zahl mußten im 14ten Jahrhunderte dem Bischofe von Chur vom Mitte Mai bis Micheli jeden

Freitag 500 Fische, von welchen jeder zwischen Kopf und Schwanz eine Spanne lang sein mußte, liefern, was jetzt absolut unmöglich wäre. Dazu bezog der Bischof noch jährlich von Sils 300 Fische, aus dem Lay Gazöl eingesalzene oder geräucherte Fische (derselbe ist jetzt versumpft, es werden jedoch noch jährlich 20 Pf. Fische vom Eigentümer daraus bezogen), 100 Fische von Silvaplana und 200 Fische von Campser, und laut einem Vermächtnis des Ritters Joh. Planta bezog er von den Fischern von Silvaplana und Sils jährlich 4500 Fische von obenbezeichnetener Größe. Aus den Schriften von Campell, Sprecher und Ehrerhard ergiebt sich, daß die Seen des Oberengadins sehr fischreich waren und einen großen Ertrag an Fischen abwarfen. Es wurde ein bedeutender Verkauf und Tauschhandel mit frischen und gesalzenen Fischen getrieben. Mehrere Familien von Sils sollen sich durch Fischfang bereichert haben. Noch vor 20 Jahren sollen St. Morizer Fischer an einem Tag mit der Angel bis 48 Pf. Fische gefangen haben, und vor 10 füg der beste Fischer höchstens 20 Pf. pr. Tag und jetzt ist er froh, 10 Pf. zu erhalten. Im 16—17 Jahrhundert kostete im Oberengadin ein Pf. Fische 4—6 Kreuzer (ca. 17 Rp.), vor 15 Jahren 12—14 Kreuzer = 34—40 Rappen und jetzt Fr. 1—1. 50 Rp.

Zur Erhaltung des Fischbestands war in früheren Zeiten besser gesorgt als jetzt, indem z. B. im Lehenbrief des Bischofs in Bezug auf die Engadinerseen gesagt war: „Und daß Niemand sollte noch möge Garn segen noch fischen in keinerlei Weis noch Form daz man erdenken mögt, dann mit der Schnur uff das Erdirich ständig und nit witter.“ Den Bischöfen wurden die Fische von Mitte Mai bis Micheli geliefert, also nicht zur Laichzeit und zwar stets Fische, die zwischen Kopf und Schwanz eine Spanne lang waren, also ziemlich große Fische.

#### IV. Zahl der mit Fischerei regelmäig und berufsmäig sich beschäftigenden Personen.

Im Oberland, resp. dem Vordeirheinthal sind 12—15 Fischer bekannt, wovon einige, besonders aber einer im Fischen als Virtuos angesehen wird. Im Oberengadin gaben sich 20—25 berufsmäig mit dem Fischfang ab. Ungefähr 50 Personen fischan aus Liebhaberei. In den übrigen Teilen des Kantons, besonders im Davoserlandwasser, in der Albula, im Hinterrhein, in der Landquart, Maira, Moesa und in den Nebenbächen der Hauptflüsse, sowie in den verschiedenen Seen können noch wenigstens 35 berufsmäige Fischer angenommen werden, so daß die Gesamtzahl der Fischer im Kanton auf ca. 70 sich stellen wird. Eine genaue Angabe ist hier nicht möglich, da die Fischerei nur

in wenigen Gewässern des Kantons Privateigenthum ist und eine Staatsverpachtung nicht stattfindet.

#### V. Benennung und kurze Beschreibung der Fanggeräthschaften, der Seiten und Orte des Fanges.

Im Oberengadin, wo noch immer am meisten Fischfang im Kanton betrieben wird, werden die meisten Fische mit der Ruthangel gefangen. In den Seen wird das Ziebnez von einigen Pächtern zum Fang gebraucht. Der eher seltener Fang von großen Fischen (3—20 Pfd.) wird während der Laichzeit mit Gabeln oder Stellnezen ausgeführt. Die Reusen und Treibneze kommen nur noch bei den Frevlern zur Laichzeit in Anwendung. — Gefischt wird da meist vom Mai bis September während der Badesaison, in welcher Zeit das Bedürfniss am größten ist und für die Fische auch höhere Preise bezahlt werden. Im Borderrheinthal wird vom 1. Januar bis zum 25. Sept., also während der ganzen Zeit, wo das Fischen gesetzlich erlaubt ist, mit der Ruth gefischt, besonders aber auch im April, Mai und September und zwar im August, September und Oktober, zur Laichzeit, mit Reusen, die vom 25. September an Massen von 15<sup>'''</sup> Durchmesser im Quadrat haben müssen. Im Davoser Landwasser wird auch meistens mit der Ruth gefischt, nur im See kommt das gewöhnliche Nez in Anwendung. Ebenso im Bergünersee, welcher die berühmten Albulaforellen liefert. Daß im Winter vom Dezember bis März und April in den höher gelegenen Seen gar nicht gefischt wird, versteht sich von selbst, da sie während dieser Zeit zugefroren sind.

#### VI. Muthmaßlicher Betrag der Ausbeute nach Sorten, Gewicht und Geldwerth.

Der Ertrag der jährlichen Ausbeute an Forellen und Rheinlanzen im Borderrhein und dessen Nebenflüssen, welche die Berufsfischer und die vielen Fischereiliebhaber machen, kann ohne Uebertreibung auf zirka 3000 Pfd. gerechnet werden, welches einen Werth von zirka Fr. 4000 repräsentirt. Im Oberengadin werden jährlich durchschnittlich 65—70,000 Stücke oder 7000—8000 Pfd. Fische gefangen und daraus pr. Pfd. zu Fr. 1. 20 berechnet, Fr. 8000—9600 gelöst. Auch da ist die Forelle der Hauptfisch und zwar besonders zwei Hauptsorten, nämlich 1) die am meisten verbreitete roth gefleckte Forelle, Forella der Engadiner, (auch Forella cotschna genannt) Litschivas oder Litgivas der Bündner Oberländer (*Trutta fario Lin.*). Herr Professor Siebold in München spricht sich hierüber folgendermaßen im Berichte über die Verhandlungen der schweiz. naturf. Gesellsch. v. 1863 aus:

„Es findet sich dieser Fisch nicht blos im Inn und in den verschiedenen Seitenbächen desselben, sondern auch in den kleineren und grösseren Seen, welche der Inn während seines oberen Verlaufes in bald kürzeren, bald längeren Zwischenräumen bildet.

„In der Färbung und Zeichnung haben diese Innforellen, welche mir nur in der Größe von 6 bis 10 Zoll zu Gesicht gekommen sind, nichts besonderes an sich. Ihre Grundfarbe ist weder sehr hervorragend dunkel noch auffallend gold- oder messinggelb; die hellgrauen Körperseiten der meisten Oberengadiner Forellen besitzen nur einen schwachen messinggelben Schimmer, auch erscheint die an den Brust- und Bauchflossen, sowie an der Aftersflosse weingelbe Färbung, welche für die gemeine Forelle so charakteristisch ist, bei den Oberengadiner Forellen durch eine graue Pigmentirung stets mehr oder weniger verdunkelt. Ihre graue Rückenflosse zeigt sich dagegen immer schwarz und sehr häufig auch roth gefleckt: an den meisten Oberengadiner Forellen ist die Schwanzflosse oben und unten bald mehr bald weniger breit roth oder orange gerandet, während an der Fettflosse nur selten eine rothe Färbung wahrgenommen wird. Auf dem Rücken des Kopfes und Leibes, sowie auf dem Kiemendeckel-Apparat und auf den Leibes-Seiten stehen die schwarzen rundlichen Tupfen zwar zahlreich, aber doch nicht zu stark gedrängt; die orangerothen Tupfen sind an den Seiten des Leibes zwischen den schwarzen Tupfen ziemlich vereinzelt eingestreut. In dieser eben angegebenen Weise verhielten sich die von mir untersuchten rothgefleckten Forellen aus dem oberen Inn, aus dem Stazer See, dem St. Moritzer See, sowie aus dem Silser See.

„Von dem Sgrischus See, welcher im Tixer Thal 8100 Fuß hoch gelegen, und in welchen vor mehr als 100 Jahren durch einen Bewohner von Sils Forellen aus dem Silser See eingesetzt worden sein sollen, hatte ich zwei rothgefleckte Forellen erhalten, welche ihrer Form nach mit den übrigen Forellen übereinstimmten, sich aber von ihnen durch eine abweichende Färbung unterschieden, indem nämlich der für *Trutta fario* so charakteristische messinggelbe Glanz des Leibes und die weingelbe Färbung der paarigen Flossen und der Aftersflosse bis auf einige schwache Spuren durch die graue Grundfarbe völlig verdeckt war.

„Sehr interessant verhielt sich eine rothgefleckte Forelle vom Julier See, deren Leib zwischen vielen schwarzen Flecken mit zahlreichen brillant roth gefärbten Flecken geschmückt war. Auch die schwarzgefleckte Rückenflosse, sowie die Fettflosse trugen rothe Flecken, während die Schwanzflosse oben und unten sehr breit und schön roth gerandet erschien. An derselben Forelle war der messinggelbe Glanz auf den Leibes-Seiten,

sowie die weingelbe Färbung auf der Afterflosse und den paarigen Flossen nicht zu erkennen.

„Nach einer Mittheilung, welche ich Hrn. G. Brügger von St. Moritz v. dankte, sollen die Forellen des 6865 Fuß hoch gelegenen Lago nero und des 7170 Fuß hoch gelegenen Lago della Croce des Bernina Passes sich ebenso verhalten, wie die Julier-Forellen, und wie diese zu den schmackhaftesten und gesuchtesten Leckerbissen der Fischliebhaber gezählt werden. Aus den von Hrn. Ch. Brügger gesammelten Urkunden geht hervor, daß der Lago della Croce und einige andere in der Umgebung des Weihensee's gelegene kleine Seen am Bernina Passe, welche früher fischlos waren, schon vor dem Jahre 1599 durch einen Hrn. Thomas v. Planta mit Forellen besetzt worden sind.“

Daneben kommt noch eine Abart vor, welche Hr. Siebold als eine besondere Rassenform bezeichnet und von den Engadinern wegen gänzlichen Mangels an rothen Flecken mit dem Namen Schild oder schwarz getupfte Forelle belegt wird. Hierüber sagt im Weiteren der genannte Professor:

„Ich habe solche Schilds aus dem Sgrischus See, aus dem Silser See und aus den Seen von Silvaplana und St. Moritz erhalten. Es besitzen diese blau oder vielmehr schwarz getupften Forellen auf dem Kopfe, an den Riemendeckeln und Leibsseiten nur größere schwarze runde Flecke in bald größerer bald geringerer Menge ohne Spur von rothen Flecken. Die Grundfarbe der Schilds erscheint überall silberglänzend oder silbergrau, nur am Bauche machen sich hier und dort ganz schwache Spuren eines messinggelben Glanzes bemerkbar. Die Brust- und Bauchflossen, sowie die Afterflosse und Schwanzflosse sind meistens grau gefärbt, die dunkelgraue Rückenflosse trägt schwarze Flecke. Bei einem Individuum aus dem St. Moritzer See waren auf der Rückenflosse zwischen vielen schwarzen Flecken ein Paar rothbraune Flecken wahrzunehmen und bei einem anderen Individuum aus dem Silser See bemerkte ich am Hintergrande der Afterflosse einige rostrothe Flecke. Durch das Fehlen der charakteristischen rothen Seitenflecke und durch den über den ganzen Körper ausgebreiteten Silberglanz dieser Forellen konnte man bei flüchtiger Betrachtung zu dem Glauben verführt werden, eine *Trutta lacustris* Agass. vor sich zu haben, welche unter den verschiedenen Namen „Seelachs“, „Seeforelle“, „Lachsforelle“, „Grundforelle“, „Silbersachs“ in den übrigen Alpengegenden bekannt ist.\*.) Bei einer genaueren Vergleichung kleiner

\*.) Es ist dies derselbe Fisch, welcher von den Deutschbündnern „Rheinlanke“ und von den Vorarlbergern „Illanke“ genannt wird, da dieser Seelachs zur Laichzeit aus

Individuen der *Trutta lacustris*, welche ich aus den verschiedenen Seen der Voralpen gesammelt habe, mit diesen sogenannten Schilden, von denen ich nur 8 bis 10 Zoll lange Individuen in die Hände bekommen habe, zeigt sich ganz deutlich, daß die letzteren nicht als die Jungen der Lachs- oder Grundforelle angesehen werden können. Ihre Oberkiefer sind breiter und weniger gestreckt, ihr ganzer Körper ist um vieles gedrungener, ihre Schwanzflosse erscheint weniger tief ausgeschnitten, und der nie ganz reine, sondern stets mit etwas Messingglanz hier und da untermischte Silberglanz des Leibes verräth nur zu bestimmt die Verwandtschaft mit der gemeinen Bachforelle. Es stimmt dieses Resultat meiner Untersuchungen zugleich mit den Angaben des Herrn G. Brügger überein, nach welchen die Oberengadiner Fischer behaupten, daß die Schilden mit den Grundforellen der Oberengadiner Seen nichts zu thun haben, weil die Uebergangsstufen von den kleinen schwarzgefleckten Forellen zu den großen Grundforellen fehlen und die letzteren auch rothgefleckt vorkommen. Diese Schilden, welche demnach als bloße Varietäten der gemeinen Bachforelle zu betrachten sind, haben höchst wahrscheinlich dadurch ein der Lachsforelle nahe tretendes Aussehen erhalten, daß viele aufeinander folgende Generationen von Bachforellen sich dem vieljährigen Einflusse eines Seeaufenthaltes ausgesetzt haben".

„Von Banfi (a. a. O. pag. 101) wird ausgesagt, daß die Schilden unschmackhafter und weniger fleischig seien und daß die rothgefleckten Forellen stärker laichen. In Folge dieser Angaben könnte man auf den Gedanken kommen, ob die Schilden nicht etwa eine sterile Form sein könnten, was ich aber deshalb nicht annehmen kann, weil die fünf von mir untersuchten Schilden theils strohende Geschlechtswerkzeuge besaßen, theils eben ausgelaicht hatten.

Die Untersuchung des Mageninhalts der verschiedenen Oberengadiner Forellen hat mir übrigens manchen interessanten Aufschluß über die Nahrung dieser Fische geliefert, daher ich nicht unterlassen will, die Resultate dieser Untersuchung hier etwas näher anzuführen. Die Inn-Forellen hatten verschiedene Dipteren- und Sembliden-Larven bei sich, die Forellen aus dem Silser See enthielten außer Sembliden- und Phryganiden-Larven viele der Gattung *Lynceus* angehörenden Entomostraceen, während die Forellen vom Silvaplana-See verschiedene Käfer und Fliegen und die vom Stäizer-See hauptsächlich Libelluliden-Larven verspeist hatten. In den Forellen des St. Moritzer-

---

dem Bodensee, den Rhein und die Ill hinaufsteigt und bei diesen Wanderungen bis in die 2200' und 2600' hoch gelegenen Gegenden von Tann und Trons vordringt.

See fand ich den Magen mit unzähligen *Vhnceus*-artigen Entomostraceen angefüllt. Von den im Sgrischus-See gefangenen Forellen waren viele Pisidien-Muschelchen, Käfer (Aphodien, Helophoren und Oxitelen), Fliegen, Ameisen und Ichneumonen verspeist worden, die Forelle des Julier-See's dagegen hatte außer Aphodien und Ameisen unzählige *Vhnceus*-artige Entomostraceen zu sich genommen. Von allen diesen untersuchten Forellen war von mir nur bei einem einzigen Individuum (aus dem Staizer See) ein Fisch und zwar eine ganz junge Forelle im Magen angetroffen worden".

2) Die Grundforelle (Scarun der Oberländer Rom.) (*Trutta lacustris*) auch Lachsforelle genannt. Dieselbe wird nach Brügger bis zu 26 Pf. und nach Bansl selbst bis 45 Pf. schwer und kommt besonders im Silser, Silvaplaner, Campferer und St. Moritzersee vor. Nach den Angaben Bansl's sollen die Grundforellen den Inn hinaufziehen und sich bis in Wassergräben und seichte Kanäle zwischen den Seen verlieren, wo sie häufig mit dem Spieß gestochen werden. Nach Brüggers Mittheilungen sollen sich die Grundforellen besonders in der „buocha sela“ oder dem Ausflusse des Campferersee's aufhalten.

Außer dieser Forellenart kommt noch besonders *Scardinus erythrophthalmus* Lin., romanisch Plotra, in Norddeutschland Blöge und in Deutschland überhaupt Rothfeder, Rothflosser, in der Schweiz Rotté, Rottelen genannt, vor. Derselbe bewohnt besonders den Silser- und Staizersee. Es ist dies ein in den Gewässern der Voralpen allgemein verbreiteter Fisch, der sich gewöhnlich durch einen hohen Rücken und durch schöne rothe Färbung seiner Flossen auszeichnet. Die Rothfedern des Oberengadins sind dagegen gestreckter.

Außer diesen drei Hauptfischarten sollen im Oberengadin gemäß Versicherung dortiger Fischfreunde keine andere Fischspecies vorkommen.

Die Lachsforelle der südlichen Alpenseen erstreckt sich bis hinauf in den Puschlaverversee (2970' über Meer), der sein Wasser zur Adda hinabsendet.

Rechnet man noch die Erträge besonders im Puschlaverver- und Davosersee sowie im Davoser Landwasser, in der Landquart, Maira, Moesa sc. hinzu mit ca. 4000 Pf. zu gleichem Preise wie die Oberländerfische verkauft auf ca. Fr. 5000 angeschlagen, so erhalten wir einen Gesamtertrag von ca. Fr. 18,000 jährlich.

Im Oberland nimmt unter den Fischen der Rheinlachs die erste Stelle ein. Dieser schöne schmackhafte Fisch, welcher ein Gewicht von 35 Pf. erreichen kann, hat seine Wiege im Rhein, besonders im Borderrhein und in dessen Nebenflüssen. Von da geht er in den Bo-

densee und kehrt sobald die wärmere Jahreszeit heranrückt von Mitte Juli an wieder in seine Jugendstätte durch den Rhein hinauf zurück. Bis Mitte Oktober findet der Zug statt, um in geeigneter Zeit (von Mitte September bis Mitte November) an geeigneten Stellen die Nogen abzusetzen. Fett und kräftig kommt er in den Rhein, mager und schwach verläßt er denselben nach vollbrachter Arbeit und ausgehaltener Diät, um sich wieder in den Tiefen des Bodensee's zu erhölen, sofern er nicht der Habsucht des Menschen zum Opfer gefallen ist. — Die Seeforelle, welche früher viel gefangen wurde, kommt jetzt nur äußerst selten vor. Auch Barben und hier sogenannte Schwölle kommen mitunter in die Neze und Neuzen. — Unter den Stand- oder einheimischen Fischen ist die Goldforelle die vorzüglichste und zahlreichste im Rhein. Sie erreicht ein Gewicht von etwa 3 Pfd. — Die übrigen kleineren Fische, wie Kehlköpfe, Groppen, Grundeln und Pfirsichen, sind mehr zum Futter der Forellen da, als daß Jagd darauf gemacht würde.

#### VII. Ueber Betreibung künstlicher Fischzucht.

Die ersten Versuche Fische künstlich auszubrüten, machte im Kanton Herr Dr. Brügger in Samaden im Jahre 1858. Er erhielt damals ungefähr 4000 Junge. Seither hat er im Ganzen bis jetzt ca. 100—110000 junge Fische ausgebretet, davon ca. 55,000 von der Buschlavart, der Alpenforelle. Von diesen letztern versetzte er vor 2 Jahren 3—4000 St. in die Seen von Sils und St. Moritz. Die größte Anzahl der ausgebrüteten Fische wurden in den Inn gebracht, viele sind noch in die Nebenbächen des Inn bei Samaden vorhanden. — In den letzten 2 Jahren sind von den künstlich erzeugten Fischen schon mehrere gefangen worden. Die Hauptresultate werden erst in der Folge recht fühlbar, wenn die Buschlavart sich recht besonders vermehrt haben wird. — Auch ein Herr Pidermann in Pontresina hat Fische gezüchtet und solche in den Flazbach ausgesetzt. Im Uebrigen ist leider für künstliche Vermehrung der Fische nichts gethan, obgleich dazu geeignete Stellen genug vorhanden wären und die jährliche Abnahme des Fischartags in unseren Gewässern eine solche als nothwendig erscheinen lassen, wenn man nicht Gefahr laufen will, nach und nach diese einträgliche Erwerbsquelle des Fischfangs bei nahe versiegen zu sehen. Dies ist um so mehr zu berücksichtigen, als das Wegfangen der Fische während der Laichzeit mit Neuzen die Fortpflanzung derselben zu sehr gefährdet, indem sehr oft gefrevelt wird, ohne daß eine Strafe von den schwachen Kreisgerichten dem Frevler auferlegt würde, da die Polizei sich um die Fische sehr wenig bekümmert.